

Stadt Marienmünster

Der Bürgermeister



Marienmünster, den 27.01.2021

Beschlussvorlage	Drucksache-Nr.: 429/2021 Kämmerei Sachbearbeiter/in: Kai Schöttler		
Hundesteuer für Jagdhunde			
Beratungsfolge:			
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit
Hauptausschuss	10.02.2021	öffentlich	Entscheidung

Sachverhalt:

Der Obmann für das Hundewesen des Hegeringes Marienmünster, Herr Karl Brinkmann, regt im beiliegenden Schreiben an die Stadt Marienmünster an, Jagdgebrauchshunde von der Hundesteuer zu befreien bzw. hier eine Ermäßigung zu gewähren.

Die derzeit gültige Hundesteuersatzung der Stadt Marienmünster vom 15.11.2001 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 03.12.2015 sieht eine Ermäßigung oder gar Befreiung für solche Tatbestände nicht vor.

Die Erhebung der Hundesteuer hat zum einen das ordnungspolitische Anliegen an einer Begrenzung der Hundehaltung, das seit langem auch in der Rechtsprechung anerkannt ist und eine besondere Ausprägung in der Zurückdrängung gefährlicher Hunderassen findet. In anderen europäischen Ländern, die keine Hundesteuer erheben, war die Zahl der Hunde in der Vergangenheit deutlich höher (etwa in Frankreich). Mit der Zahl der Hunde steigen aber regelmäßig auch die kommunalen Aufwendungen. Die rund 9 Mio. deutschen Hunde verursachen täglich ca. 1.800 Tonnen Hundekot, die nur zum Teil ordnungsgemäß entsorgt werden.

In erster Linie dient die Hundesteuer aber wie andere Steuern – etwa die Einkommensteuer – auch der Unterhaltung des Gemeinwesens insgesamt. Bundesweite Einnahmen von rd. 360 Mio. Euro kommen etwa Kindertagesstätten, Schulen, der Straßenunterhaltung oder auch der Unterstützung örtlicher Tierheime und damit im Endeffekt den Bürgerinnen und Bürgern zugute. Die örtlichen Aufwandsteuern wie die Hundesteuer bleiben daher – zumal in Zeiten knapper Kassen – zeitgemäß.¹

¹ Mitteilung des StGB NRW 244/2019

Zur Steuerbefreiung für Jagdhund weist der Städte- und Gemeindebund darauf hin, ...dass – solange die örtliche Hundesteuersatzung keinen ausdrücklichen Ermäßigungstatbestand vorsieht – nur solche Jagdhunde von vornherein hundesteuerfrei sind, die zur Einkommenserzielung gehalten werden. Eine derartige Hundehaltung wird gem. Art. 105 Abs. 5 a Grundgesetz nicht von der Hundesteuer als kommunale Aufwandsteuer erfasst. Eindeutiges Indiz für eine Hundehaltung zur Einkommenserzielung ist, dass das Finanzamt die Kosten der Hundehaltung als Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten anerkennt. Nur in solchen Fällen sollte von der Erhebung der Hundesteuer abgesehen werden.

In allen anderen Fällen ist die Haltung des Jagdhundes der privaten Lebensführung zuzuordnen und demzufolge zunächst hundesteuerpflichtig. Eine diesbezügliche Steuerbefreiung von Jagdhunden ist nur dann möglich, wenn der Rat im Rahmen seines politischen Ermessens entscheidet, eine generelle Hundesteuerbefreiung in die Hundesteuersatzung aufzunehmen. Derartige ausdrückliche Steuerbefreiungstatbestände sind weiterhin rechtlich möglich, erfordern jedoch eine entsprechende politische Willensbildung im Stadt- bzw. Gemeinderat.²

Haushaltsrechtliche Stellungnahme:

Die Einnahmen aus der Hundesteuer beliefen sich im Haushaltsjahr 2020 auf insgesamt rd. 28.700,- Euro.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Verwaltung wird beauftragt, eine Satzungsänderung vorzubereiten, die Ermäßigungs- bzw. Befreiungstatbestände vorsieht.

Alternativ:

Eine Ermäßigung bzw. Befreiung ist weiterhin nicht vorzusehen.

² Mitteilung des StGB NRW 723/1998